

12.07.01

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)**

TOP 42 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 BBesG)

Artikel 1 Nr. 7 wird hinsichtlich § 33 BBesG wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nur dann übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Sie dürfen den Unterschiedsbetrag ferner dann übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um den Professor einer deutschen Hochschule zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule abzuwenden und der Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule nach Satz 1 Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag übersteigen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind.“

Ausgeliefert am 1 2. JULI 2001

2. § 33 Abs. 2 und 3 BBesG werden § 33 Abs. 3 und 4 BBesG.“**Begründung:**

Die Notwendigkeit, die Höhe der individuellen Bezüge eines Professors der Höhe nach zu begrenzen, wurde bereits in der Länderanhörung von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen betont. Die Bezüge sollten daher in Anlehnung an die bisher in Vorbemerkung Nr. 2 BBesO C festgeschriebene Obergrenze auf das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 begrenzt werden.

Eine Überschreitung dieser Obergrenze kann jedoch in folgenden Fällen sinnvoll sein:

- in Fällen, in denen ein Professor aus dem Ausland gewonnen oder in denen eine Abwanderung in das Ausland abgewendet werden soll (vgl. hierzu bereits bisher Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 a) BBesO C),
- in Fällen, in denen ein Professor aus dem übrigen Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen, also etwa dem Bereich der Wirtschaft, gewonnen oder in denen eine Abwanderung in diese Bereiche abgewendet werden soll (vgl. hierzu bereits bisher Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 a) und b) BBesO C sowie den Vorschlag des Bundesministeriums des Innern in der Entwurfsfassung Stand 29. Dezember 2000),
- in Fällen, in denen ein Professor einer deutschen Hochschule gewonnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule abgewendet werden soll und der Professor bereits an seiner bisherigen deutschen Hochschule (infolge des Ausnahmetatbestands in § 33 Abs. 2 Satz 1 BBesG, also nicht § 33 Abs. 2 Satz 2 BBesG!) Bezüge erhält, die die Obergrenze überschreiten – auf diese Weise wird (z. Bsp. nach einer Auslandsberufung) ein zweiter bezügeverbessernder Ruf innerhalb Deutschlands ermöglicht und dem betreffenden Professor auch innerhalb Deutschlands eine Perspektive für weitere Entwicklung gegeben. Ein dritter bezügeverbessernder Ruf innerhalb Deutschlands wird dadurch ganz bewusst nicht ermöglicht; wurden die Bezüge bereits einmal unter Anwendung des § 33 Abs. 2 Satz 2 BBesG erhöht, so kann § 33 Abs. 2 Satz 2 BBesG wegen seiner Bezugnahme auf Satz 1 des Absatzes nicht nochmals angewandt werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich die dem Professor angebotenen innerdeutschen Bezüge gegenseitig allzu hoch aufschaukeln können und sich so immer weiter von der Obergrenze entfernen.

Die hinsichtlich der Obergrenze bestehenden Ausnahmetatbestände sind restriktiv zu handhaben.

Systemgerecht (vgl. § 32 BBesG) sollten auch die Bezüge der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder an Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, entsprechend § 33 Abs. 2 BBesG der Höhe nach begrenzt werden.